

## **II. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung- vom 01.07.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355, ber. 2007 S.327) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der jetzt geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 01.07.2025 die nachstehende II. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 12.03.1996, geändert durch die Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften zur Wahlwerbung, wird wie folgt geändert und um die Anlage 2 ergänzt:

#### **§ 5**

#### **Einschränkungen**

- (3) Plakate dürfen nicht im historischen Stadtkern und an den Lampenmasten vor Haus Leiersmühle 11, sowie an den Lampenmasten vor Haus Rielenkamp 1a; aufgehangen werden.

#### **§ 6**

#### **Wahlwerbung**

- (1) Wahlwerbung bezeichnet das Anbringen von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen anlässlich von Wahlen sowie Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheiden) während der Dauer der Wahlkampfzeit für politische Zwecke. Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die jeweiligen Erlaubnisnehmer (Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/-innen) verantwortlich. Der Inhalt unterliegt keiner sondernutzungsrechtlichen Prüfung und Wertung.
- (2) Es darf sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahl- oder Abstimmungstermin mit der Wahlwerbung begonnen werden. Die Wahlwerbung ist spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei einem Widerruf der Erlaubnis sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen.
- (3) Werbeträger sind Wahlplakate, doppelseitige Plakate gelten als ein Plakat (DIN B1) und Großwerbetafeln (18/1).
- (4) Während der Werbezeit müssen die Werbeträger jederzeit in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, Werbeträger, die durch Witterungseinflüsse oder Vandalismus unansehnlich oder zerstört wurden sowie von Wildplakatierern überklebte Werbeträger unverzüglich zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (5) Die Aufstellung von Großwerbetafeln ist nach Erlaubnis ausschließlich an den in der Anlage 2 der Satzung aufgeführten Stellen gestattet. Werden Standorte durch mehrere Parteien beantragt, werden die Standorte per Losverfahren durch die Verwaltung verteilt.

- (6) Am Wahltag dürfen Werbeträger, darüber hinaus nicht in und an den Gebäuden, in dem sich Wahlräume befinden, sowie im unmittelbaren Zugangsbereich zu dem jeweiligen Gebäude angebracht werden. Bereits angebrachte Werbeträger sind spätestens am Tag vor der Wahl zu entfernen.

## Artikel 2

Diese II. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-, tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 23.07.2025

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

in Vertretung

  
Jens Groll  
Allgemeiner Vertreter